



Verizon Enterprise Solutions
Verizon Deutschland GmbH
Kleyerstraße 88-90
60326 Frankfurt/Main
Deutschland

Andreas Schweizer
Head of Regulatory Affairs
Germany & Eastern Europe

Tel.: +49-69-97268-6028
Fax: +49-69-97268-9163
Mail: Andreas.Schweizer@de.verizon.com

www.verizonenterprise.com/de

Verizon Deutschland GmbH · Kleyerstraße 88-90 · D-60326 Frankfurt/Main

VORAB PER FAX 0228 - 14 6463

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Herrn Vorsitzenden Wilmsmann
Tulpenfeld 4

D-53105 Bonn

Frankfurt, 20.08.2014

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen

Az: BK3-14/015

Hier: Stellungnahme der Verizon Deutschland GmbH zum Entscheidungsentwurf

- Fassung enthält keine BuGG -

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter obigem Aktenzeichen hat die BNetzA ein Verfahren „Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen“ eröffnet. Auf ihren Antrag hin wurde die Verizon Deutschland GmbH (im Folgenden: Verizon) beigelegt. Am 23. Juli 2014 hat die BNetzA einen Beschlussentwurf veröffentlicht und zur nationalen Konsultation gestellt.

Zu diesem Beschlussentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Wir unterstützen ausdrücklich das Bestreben der BNetzA, durch eine frühere Verfahrenseröffnung und eine klare Verfahrensführung sicherzustellen, dass eine finale Entscheidung in diesem Verfahren bis zum Ablauf der aktuell gültigen Entgeltgenehmigung möglich ist.

Verizon begrüßt die beabsichtigte Absenkung der Terminierungsentgelte als notwendigen Schritt zur Förderung der Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union. Wir halten es jedoch weiterhin für fehlerhaft, die Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission nicht vollständig umsetzen zu wollen. Diese Entscheidung verstärkt die Unterschiede zwischen den verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und wirkt dem Regulierungsziel aus § 2 Absatz 2 Nr. 3 TKG diametral entgegen.

Sofern sich die BNetzA nun erstmals dazu entschließt keine Spreizung zwischen Tarifen nach Haupt- und Nebenzeit mehr vorzunehmen, so begrüßt Verizon diese Absicht ausdrücklich. Mit der bereits seit Jahren durchzuführenden kostenbasierten Entgeltermittlung ist eine Beibehaltung von Peak- und Off-Peak-Entgelten nicht vereinbar.

Verizon Deutschland GmbH, Sitz der Gesellschaft: Dortmund, Handelsregister: Amtsgericht Dortmund, HRB 14952,
Geschäftsführer: Detlef Eppig, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Francesco DeMaio, USt-Ident-Nr./VAT-ID-No.: DE 814082641
Bankverbindung: Bank of America N.A., Konto Nr. 173 230 12, BLZ 500 109 00, IBAN: DE15 5001 0900 0017 3230 12, BIC: BOFADEFX



Im Einzelnen

1. Zum Verfahren im Allgemeinen

Verizon unterstützt ausdrücklich das Bestreben der BNetzA, erstmals den Verfahrensablauf den zeitlichen Verzögerungen, die durch nationale und internationale Konsultationsverfahren entstehen anzupassen, um so eine rechtzeitige Entscheidung von in Kraft treten der genehmigungspflichtigen Entgelte sicherzustellen.

Die gewählte Vorgehensweise ist geboten, um auch den Marktbeteiligten, die die Auswirkungen der Entgeltgenehmigung mittelbar treffen, hinreichende Planungssicherheit zu gewähren und deren kommerzielles Risiko zu reduzieren. Nur wenn Nachfragern von Terminierungsleistungen verlässliche und hinreichend gerichtsfeste Entgeltentscheidungen geboten werden, können diese auf der Grundlage dieser Entscheidung belastbare Entscheidungen treffen und die Entgelte an nachgelagerte (Endnutzer-)Märkte weitergeben.

2. Zur Höhe der im Entwurf enthaltenen Entgelte

Die zur nationalen Konsultation vorgelegten Entgelte sind nicht abschließend genehmigungsfähig. Bereits der von der BNetzA selbst durchgeführte internationale Vergleich unterschreitet das im Genehmigungsentwurf enthaltene Entgelt für die Leistung Telekom B.1 so stark, dass dies eine weitere Anpassung an das Entgeltniveau in anderen Europäischen Ländern erforderlich macht. Dies gilt entsprechend für die Leistung N-B.1.

Ein Vergleich der im Genehmigungsentwurf enthaltenen Entgelte mit den Entgelten in anderen Europäischen Ländern zeigt demgegenüber, dass die vorliegend konsultierten Entgelte wiederum zu den europaweit höchsten Minutenpreisen gehören. Außerdem stellt die EU Kommission klar, dass die Zielentgelte am Ende geplanter Gleitpfade die Grundlage für die Vergleichsmarktbetrachtung bilden sollen. Inwieweit die BNetzA dies im Rahmen ihrer Vergleichsmarktbetrachtung berücksichtigt hat, ist nicht nachvollziehbar.

Obwohl Verizon den Ansatz der BNetzA unterstützt, die Kosten der verfahrensgegenständlichen Dienste mittels eines Kostenmodells auf Grundlage eines reinen NGN-Netzes zu ermitteln, halten wir jedoch den von der BNetzA gewählten Ansatz, auf ein KeL-orientiertes Kostenmodell zurückzugreifen, weiterhin für falsch. Die Fehlerhaftigkeit dieses Vorgehens und des gewählten Kostenmodells zeigt sich insbesondere in der Abweichung der von der BNetzA ermittelten Entgelte von den in anderen Europäischen Staaten am Maßstab pure BULRIC ermittelten Entgelten und kommt zudem auch im von der BNetzA selbst vorgenommenen Tarifvergleich zum Ausdruck.

3. Zum internationalen Tarifvergleich

Die BNetzA hat im Rahmen der Entgeltermittlung einen internationalen Tarifvergleich § 35 Abs. 1 Nr.1 TKG durchgeführt, im Rahmen dessen die Entgelte in den Ländern Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Malta, Norwegen und der Slowakei berücksichtigt wurden.

Zunächst ist festzustellen, dass seitens der BNetzA keine hinreichende Begründung der Zusammensetzung der Referenzländer erfolgt. Wenn die BNetzA das Ergebnis des Tarifvergleichs mit der Begründung ablehnt, „dass eine internationale Vergleichsmarktbetrachtung gegenüber einer detaillierten Kostenbetrachtung den besonderen Verhältnissen in Deutschland nur in geringerem Maße Rechnung tragen kann“ (vgl. S. 103 des Beschlussentwurfs) müsste sie konsequenter Weise bei der Zusammenstellung der Referenzländer nicht ausschließlich auf das gewählte Modell der Entgeltgenehmigung Wert legen, sondern auch solche Länder berücksichtigen, die „den besonderen Verhältnissen in Deutschland“ (vgl. S. 103 des Beschlussentwurfs) entsprechen.



Zudem setzt sich der Beschlussentwurf nicht mit den der überaus erheblichen Abweichung des im Rahmen des internationalen Tarifvergleichs ermittelten Entgeltes (0,000861 €/Minute) von dem anhand des nationalen Kostenmodells ermittelten Entgeltes (0,0024€/Minute) auseinander. Es ist aus Sicht von Verizon ermessensfehlerhaft, die eigene Kostenrechnung unverändert beizubehalten, wenn sich eine Abweichung vom Ergebnis des Tarifvergleichs von fast 200% zeigt. Vielmehr sehen wir in einer solch starken Abweichung ein Indiz dafür, dass im Rahmen der Kostenrechnung entgelterhöhende Kostenelemente fälschlicherweise berücksichtigt werden.

4. Zum zugrunde gelegten Kostenmodell

Die Absicht der Beschlusskammer, die Entgelte nicht nach dem von der EU Kommission in der Terminierungsempfehlung vorgegebenen Maßstab zu ermitteln, ist weiterhin abzulehnen, da ein solches Vorgehen nicht nur der geforderten Harmonisierung entgegen wirken würde, sondern entgegen der von der BNetzA seit dem Verfahren BK3-12/009 geäußerten Auffassung auch nicht im Einklang mit dem geänderten Wortlaut des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG stehen würde.

Nach der Terminierungsempfehlung sind bei der Bewertung der effizienten Kosten nur die laufenden Kosten zu Grunde zu legen, und es ist nach einem Bottom-Up-Modell zu verfahren, das sich zur Kostenrechnung auf die Methode der langfristigen zusätzlichen Kosten („pure BULRIC“) und nicht auf einen Gesamtkostenansatz stützt. Das Kostenrechnungsmodell soll sich ausschließlich auf effiziente Technologien stützen, die im betrachteten Zeitraum zur Verfügung stehen. Für den Kernteil der Festnetze soll deshalb von einem Netz der nächsten Generation (NGN) ausgegangen werden. Lediglich die Zugrundelegung von NGN-Technologie ist in dem Entwurf der Regulierungsverfügung grundsätzlich umgesetzt worden, wird jedoch durch die übermäßige Gewährung von Ineffizienzen aufgeweicht und damit unzulässig verfälscht.

Neben der ausschließlichen Berücksichtigung der NGN-Technologie verlangt die Terminierungsempfehlung vor allem aber auch die Ausklammerung von Gemein- und Fixkosten aus den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die Bestimmung der Terminierungsentgelte. Die Terminierungsempfehlung verlangt eine Kostenberechnung der Zusammenschaltungsentgelte auf der Basis einer „pure BULRIC Methode“. Diese zielt darauf ab, nur die reinen inkrementellen, verkehrsabhängigen Kosten, die aufgrund der Bereitstellung der Zusammenschaltung anfallen, zu berücksichtigen.

Die bislang mangelnde Abstimmung bei der Anwendung der Kostenrechnungsgrundsätze auf die Zustellungsmärkte macht deutlich, wie notwendig ein gemeinsames europäisches Konzept ist, das größere Rechtssicherheit schafft, potenziellen Investoren entsprechende Anreize gibt und den Verwaltungsaufwand für die Betreiber (wie etwa Verizon) verringert, die bereits in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind. Das Ziel einer einheitlichen Regulierung auf den Zustellungsmärkten ist unbestritten und von den nationalen Regulierungsbehörden auch anerkannt, weswegen es erstaunt, dass die Bundesnetzagentur nunmehr bei ihrer Entscheidung nicht mehr diesem gemeinsamen Verständnis folgen will.

Nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG sind die nationalen Regulierungsbehörden (und mithin auch die BNetzA) ferner verpflichtet, den Wettbewerb zu fördern, indem sie unter anderem sicherstellen, dass alle Nutzer größtmögliche Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität genießen und dass es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen kommt. Hierzu sollten – siehe auch Erwägungsgrund 8 der EU-Terminierungsempfehlung, ABl. EU L 124/67(68) - im Sinne einer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten für die regulierten Zustellungsdienste so bald wie möglich nur noch die Kosten berechnet werden, die einem effizienten Betreiber entstehen. Wieso die BNetzA weiterhin von diesen insoweit eindeutigen Vorgaben abweichen will, ist nicht ersichtlich und auch nicht begründbar.

Im Übrigen sprechen auch rein ökonomische Argumente für die Anwendung des pure BULRIC Maßstabes. Hierauf weist auch die EU Kommission in den Erwägungsgründen sowie in ihrer „Explanatory Note“ zu der EU Terminierungsempfehlung hin. Entscheidend für die Anwendung eines pure BULRIC Modells ist, dass Betreiber, denen die tatsächlichen Kosten für die Zustellung erstattet



werden, kaum Anreize haben, ihre Effizienz zu erhöhen, im vorliegenden Fall also die Migration weg von einem PSTN Netz hin zu einem effizienten NGN-Netz. Diese Aussage wird auch von der EU Kommission in ihren Explanatory Notes (SEC(2009) 600, Punkt 2.2., S. 7) ausdrücklich bekräftigt, in dem die Kommission feststellt (Hervorhebung im Original):

"If the regulation of termination charges was based on the actual costs of the operator, this would not provide the right incentives for operators to innovate and increase efficiency, as their inefficiency would be covered by their competitors. This will also give rise to allocative-efficiency concerns as customers of other operators would ultimately bear the costs of the inefficient operators."

Das von der EU vorgegebene Bottom-up-Modell entspricht hingegen von vornherein dem Konzept eines Netzes, das von einem effizienten Betreiber aufgebaut wird, wobei sich ein Wirtschafts- bzw. Entwicklungsmodell eines effizienten Netzes auf die laufenden Kosten stützt. Es berücksichtigt nur, welche Menge an Ausrüstung tatsächlich benötigt wird und nicht die tatsächlich zur Verfügung gestellte Menge, ebenso wenig wie Folgekosten. Hierdurch werden große Anreize gesetzt, möglichst umgehend zu einem effizienten Netzmodell zu migrieren. Sofern dies nicht „über Nacht“ erfolgen kann, kommt jedoch nicht die Gewährung von Ineffizienzen durch Genehmigung nicht-kostenbasierter Entgelte in Betracht, sondern allenfalls die konsequente Anwendung eines Gleitpfades über den gesamten Genehmigungszeitraum. Ein Genehmigungszeitraum von 2 Jahren ohne jeglichen Gleitpfad greift diese Anforderungen an einen Anbieter, schnellstmöglich effizient zu werden, jedoch in keiner Weise auf. Der Genehmigungszeitraum ist insoweit eindeutig zu lang gewählt. Sollte die Bundesnetzagentur hingegen an diesem Genehmigungszeitraum festhalten wollen, ist das Entgeltniveau insgesamt zu revidieren und jedenfalls für die PSTN-basierten Terminierungsentgelte ein Gleitpfad über den Genehmigungszeitraum vorzusehen.

Je weiter sich die Anrufzustellungsentgelte von den Zusatzkosten entfernen, desto größer sind die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Festnetz- und Mobilfunkmärkten und/oder zwischen Betreibern mit asymmetrischen Marktanteilen und Verkehrsflüssen. Daher ist es gerechtfertigt, einen reinen, auf langfristige zusätzliche Kosten gestützten Ansatz anzuwenden, wobei es sich bei der relevanten zusätzlichen Leistung um den Anrufzustellungsdienst auf der Vorleistungsebene handelt und nur vermeidbare Kosten berücksichtigt werden, siehe auch Erwägungsgrund 9 der EU-Terminierungsempfehlung, ABl. EU L 124/67(68).

Insoweit stellt die EU Kommission in den Explanatory Notes (SEC(2009) 600, S. 39) zu Recht fest:

"The conclusion must be that given the current level of termination rates, the evolution of IP interconnection is likely to be slower."

Diese Einschätzung, wonach die Evolution hin zu einer rein IP basierten Zusammenschaltung angesichts des gegenwärtigen Niveaus der Terminierungsentgelte nur sehr langsam verlaufen werde, ist auch weiterhin richtig. Leider wird diese Feststellung durch die aktuelle Vorgehensweise der BNetzA bei der Entgeltermittlung gerade noch bestätigt. Besonders schwer wiegt aber, dass die Aussage der EU Kommission bereits aus dem Jahr 2009 stammt und Ende 2014 leider immer noch unverändert Gültigkeit besitzt.

Die BNetzA ist daher aufgerufen, vor einer abschließenden Entscheidung diesen Ermessensfehlergebrauch zu korrigieren. Andernfalls steht zu befürchten, dass im wiederum folgenden EU Konsultationsprozess die EU Kommission entsprechende Korrekturen anmahnen wird. Ein finaler Beschluss würde somit nicht bis Ende des aktuellen Genehmigungszeitraums möglich sein.

5. Zu Peak- und Off-Peak-Entgelten

Sofern die BNetzA auf Seite 101 des Beschlussentwurfs ausführt *„Die Beschlusskammer hat [...] davon abgesehen, wie in der Vergangenheit eine Spreizung zwischen Tarifen nach Haupt- und Nebenzeit vorzunehmen, denn die Gründe für eine solche Tarifiedifferenzierung sind zwischenzeitlich weggefallen. Der Beschlusskammer sind keine unterschiedlichen Kosten der effizienten*



Leistungsbereitstellung in der Haupt- und Nebenzeit ersichtlich" stimmt Verizon dieser Auffassung vollumfänglich zu.

6. Zur Ablehnung der Shapley Methodik der Kostenverteilung

Die Antragstellerin beantragte eine Kostenverteilung anhand der Shapley Methodik, wonach die einzelnen Kostenkomponenten jeweils einer der drei Kategorien „Data“, „Voice“ und „Voice + Data“ zuzuordnen sein sollen. Dieses wird von der BNetzA im vorliegenden Beschlussentwurf abgelehnt. Nach Auffassung von Verizon lehnt die BNetzA diese Kostenverteilungsmethodik zu Recht ab.

Nach eigener Darstellung der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2014 sollen die Kosten nach der Shapley-Methodik als Verteilungsschlüssel für die Verteilung der gemeinsam genutzten Komponenten den Partitionen „Sprache“ und/oder „Daten“ zugeordnet werden. Die daraus resultierenden anteiligen Gesamtkosten sollen dann jeweils auf der Basis der jeweiligen Mengen in Stückkosten umgerechnet werden.

Nach zutreffender Auffassung der Beschlusskammer birgt der von der Antragstellerin vorgetragene Ansatz die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und lässt die Tatsache unberücksichtigt, dass es sich bei dem NGN um eine Mehrdienstplattform handelt, über die eine Vielzahl von Diensten betrieben werden kann und von der Antragstellerin auch tatsächlich betrieben werden.

Nach Auffassung von Verizon führt diese Methodik zudem zu willkürlichen Ergebnissen und einer künstlichen Erhöhung der Kosten der verfahrensgegenständlichen Terminierungsleistungen zugunsten der Partition „Daten“. Bereits heute zeigen Angebote verschiedener Unternehmen auf dem Deutschen Markt, dass Sprachtelefondienste auch gänzlich ohne Transportleistung angeboten werden können.

Durch diese Betrachtung der einzelnen Dienste wird auch ersichtlich, dass es sich bei dem Bereich des nationalen Terminierungsangebotes nur um einen Dienst von vielen handelt, der zudem einen sehr geringen Bandbreitenbedarf aufweist und einen immer geringer werdenden Anteil des Gesamtverkehrs einnimmt.

7. Zur Durchführung einer exponentiellen Glättung

Auf Seite 78 des Beschlussentwurfs führt die BNetzA zur Durchführung einer exponentiellen Glättung aus *„Bei diesem betriebswirtschaftlich gängigen Verfahren handelt es sich um eine Zeitreihenanalyse, bei der anhand von Vergangenheitsdaten ein Prognosewert ermittelt wird. Durch die exponentielle Glättung werden starke Ausschläge einzelner Werte abgeschwächt. Gleichzeitig erhalten Daten mit zunehmender Aktualität eine höhere Gewichtung.“* Demgegenüber ist Verizon der Auffassung, dass die Durchführung einer exponentiellen Glättung des aus tatsächlichen Werten ermittelten Ergebnisses weder mit der Terminierungsempfehlung noch mit den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vereinbar ist.

Nachdem die BNetzA aus den Eingangsgrößen der Eigenkapitalrendite, der Fremdkapitalrendite und den Gewichtungsfaktoren den WACC ermittelt und diesen um die Inflationsrate bereinigt hat, wendet sie ein Verfahren zur exponentiellen Glättung auf den ermittelten Wert an. Verizon lehnt die Anwendung der exponentiellen Glättung ab, da vorliegend nicht ein „Durchschnittsentgelt“ oder ein „dem Entgelt der vergangenen Jahre angepasstes Entgelt“ zu ermitteln ist. Dem vorliegenden Verfahren ist die aktuelle Kostensituation zu Grunde zu legen.

Insbesondere macht eine exponentielle Glättung auch nur dann Sinn, wenn Zeitreihenwerte einen chaotischen Eindruck machen und keinerlei Systematik erkennen lassen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Stattdessen fügt sich die historische Entwicklung des Ausgangswertes von 5,30% in die aktuelle nationale als auch internationale Marktsituation ein und spiegelt die Renditeentwicklung an den Kapitalmärkten wieder. Die Durchführung der exponentiellen Glättung ist gerade nicht dazu gedacht,



um eine tatsächliche Marktentwicklung zu korrigieren und eine bessere oder logischere hypothetische Marktentwicklung zu generieren.

Zudem steht das Vorgehen der BNetzA im Widerspruch mit dem eigenen (zutreffenden) Ansatz der Behörde zur Ermittlung der Entgelte auf der Grundlage aktueller Kosten. So führt sie auf Seite 48 des Beschlussentwurfs aus: *„Der hier maßgebliche Investitionswert wird nach dem Bruttowiederbeschaffungswertansatz auf der Basis von Tagesneuwerten kalkuliert.“* Es ist somit ein aktueller Investitionszeitpunkt maßgeblich. Nichts anderes kann für den Zeitpunkt der Bewertung der Kapitalkosten gelten.

Die Anwendung der exponentiellen Glättung widerspricht jedoch dieser Vorgabe, indem sie zu einer „Historisierung“ der für den maßgeblichen Investitionszeitpunkt relevanten Kapitalkosten führt. Dies ist anhand der Erhöhung des mit aktuellen Werten ermittelten Ergebnisses von 5,30% um 0,9%-Punkte auf 6,2% erkennbar. Es erfolgt faktisch eine Angleichung des aktuellen Wertes an historische Werte. Das Ergebnis ist ein um rund 17% höherer kalkulatorischer Zinssatz. Anders formuliert: Das Ergebnis übersteigt die aktuelle Kostensituation Situation in erheblichem Maße.

Vor diesem Hintergrund beantragt Verizon

im Rahmen der Entgeltermittlung keine exponentielle Glättung der ermittelten Werte vorzunehmen.

8. Zur Zuführung von Verkehren zu Rufnummern der Gasse 0800 und 0180

Die Ausführungen der BNetzA zu den Entgelten für die Leistungen Telekom O.5 und Telekom O.8, insbesondere die Teileistung der Zuführung aus Mobilfunknetzen, vermögen nicht zu überzeugen. Hier besteht weiterer Korrekturbedarf.

Wie bereits in unseren vorangegangenen Stellungnahmen ausgeführt, steht zu befürchten, dass die Antragstellerin, welche zugleich ein Mobilfunknetz betreibt, ihre marktmächtige Stellung bei der Zuführung zu Rufnummern der Gassen 0800 und 0180 dadurch ausnutzt, indem sie anstatt eines überhöhten Transitkostenanteils, ein scheinbar überhöhtes Zuführungsentgeltes für das Mobilfunknetz verlangt. Bei beiden Entgelten ist das Gesamtentgelt, welches seitens der Antragstellerin aktuell für die Zuführung aus Mobilfunknetzen berechnet, erheblich überhöht und beträgt teilweise mehr als 400% des aktuell genehmigten Entgeltes für die Terminierung in Mobilfunknetzen.

Vor dem Hintergrund, dass auch zwischen den verschiedenen Mobilfunkunternehmen kein Wettbewerb sondern eine vergleichbare Interessenlage bezüglich der Zuführungsleistungen besteht, ist eine Vergleichsmarktbetrachtung nicht zielführend. Insbesondere würde sich kein Mobilfunkbetreiber gegen ein überhöhtes Zuführungsentgelt verschließen, sollte dieses seitens der Antragstellerin von den Zusammenschaltungspartnern – also den Nachfragern der Leistung O.5 und O.8 gefordert werden.

Die erkennende Beschlusskammer ist weiterhin aufgerufen, die kommerziell und regulatorisch nicht akzeptable Situation aufzulösen.

9. Zum Genehmigungszeitraum

Bei den Terminierungsleistungen im NGN der Antragstellerin handelt es sich um Leistungen, die neu auf dem deutschen Markt sind. Zugleich betreibt die Antragstellerin aktiv den Rückbau der bestehenden PSTN-Infrastruktur. Es steht somit grundsätzlich zu befürchten, dass sich das Angebot anders entwickelt als es derzeit für alle Beteiligten dieses Verfahren vorhersehbar ist. Nur durch eine zunächst kurze Genehmigungsfrist kann sichergestellt werden, dass unvorhersehbare Entwicklungen nicht zu nachhaltig negativen Auswirkungen für die Wettbewerbsintensität auf den verfahrensgegenständlichen Märkten führen.



Verizon beantragt daher,

Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen unabhängig von der Entgelthöhe und der Art der Leistung, nicht länger als bis zum 31. Dezember 2015 zu genehmigen.

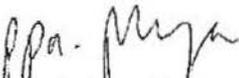
10. Abschließend: Zum Unternehmen Verizon Deutschland GmbH

Verizon ist ein Unternehmen des Konzerns Verizon Communications Inc. Verizon ist in Deutschland fast ausschließlich als Anbieter von Telekommunikationsdiensten und IT-Diensten für Behörden und Unternehmenskunden tätig. Im Bereich des Angebotes für Endnutzer (§ 3 Nr. 18 TKG) bietet Verizon nationale und grenzüberschreitende Sprach-, Daten- und Internet-Dienste an. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf sogenannten multinationalen Kunden, also Kunden die Leistungen in mehreren Ländern Europas bzw. weltweit nachfragen.

Vor diesem Hintergrund ist Verizon an nachhaltigen und einheitlichen europäischen Rahmenbedingungen und einer konsistenten Umsetzung und Anwendung des europäischen Rechtsrahmens interessiert. Insbesondere ist Verizon hierbei an einer Umsetzung unter Berücksichtigung der europäischen Besonderheiten gelegen, die nur schwer mit den Marktverhältnissen in anderen Regionen der Welt vergleichbar sind. Unsere Stellungnahme beschränkt sich daher auch nur auf die besonderen Gegebenheiten in dieser Region und dem hier anhängigen Verfahren. Sie beansprucht dementsprechend keine Geltung für andere sachliche oder geografische Märkte und Regionen, insbesondere den USA, wo Kabelnetz- und andere Netzbetreiber bereits heute wettbewerbsfähige Zusammenschaltungs-Produkte anbieten. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die BNetzA gerne bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Regulierungsverfügung auf den bundesweiten deutschen Märkten 2 und 3.

Mit freundlichen Grüßen

Verizon Deutschland GmbH


ppa. Dr. Andreas Peya
Director Regulatory Affairs
Zentral- & Osteuropa


i. A. Andreas Schweizer
Head of Regulatory Affairs
Deutschland & Osteuropa